

die entsprechenden „Ausfuhrmeldungen“ vom Hauptlieferanten auszufertigen und den beteiligten Lieferbetrieben so rechtzeitig zuzustellen, daß die vertraglich festgelegten Liefertermine eingehalten werden können.

(2) Vor Übersendung der „Ausfuhrmeldung“ an den jeweiligen Lieferbetrieb hat der Hauptlieferant diese zusammen mit dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt des Hauptlieferanten bestätigt die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Die laut „Ausfuhrmeldung“ für den Versand vorgesehene Ware wird auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ abgeschrieben. Die Abschreibung wird durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck bestätigt.

(3) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem für den Lieferbetrieb (Versender) bzw. für die Versandstation örtlich zuständigen Binnenzollamt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware vom Lieferbetrieb oder von dem mit dem Versand Beauftragten dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unter Vorlage der vom Binnenzollamt des Hauptlieferanten gemäß Abs. 2 bestätigten „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen. Die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ entfällt.

(4) Das örtlich zuständige Binnenzollamt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

(5) Bei Exportwaren, die gemäß § 17 Abs. 1 von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, wird die Zulassung zum Versand in das Ausland vom Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der vom Binnenzollamt des Hauptlieferanten gemäß Abs. 2 bestätigten „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen. Die Hinterlegung eines Exemplars des „EA“ beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt entfällt.

(6) Das Grenzzollamt bzw. der Kontrollpassierpunkt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Der Hauptlieferant hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der von ihm auszustellenden „Ausfuhrmeldung“ den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

#### § 19

(1) Bei Exportsendungen, die im Rahmen dieses Verfahrens auf dem Postwege zum Versand gebracht werden, hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein zusätzliches mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenes Exemplar des „EA“ rechtzeitig vor Beginn der Auslieferung bei der für den Lieferbetrieb örtlich zuständigen Zollstelle Post zu hinterlegen.

(2) Die Sendung ist unter Beifügung der „Ausfuhrmeldung“ beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern.

(3) Die Deutsche Post hat die Sendung der für den Lieferbetrieb örtlich zuständigen Zollstelle Post vorzuführen, welche die Zulassung zum Versand in das Ausland erteilt. Direkte Auflieferungen durch den Lieferbetrieb bei der für ihn örtlich zuständigen Zollstelle Post sind zugelassen.

(4) Das Blatt 1 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zur Zollstelle Post. Das Blatt 2 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Empfänger. Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb unverzüglich nach Warenversand mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

#### § 20

(1) „Ausfuhrmeldungen“ sind wichtige Urkunden. Sie sind von den Verantwortlichen sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.

(2) Der Frachtführer, der eine binnenzollamtlich abgefertigte Ware befördert, übernimmt die sich aus der Zollanweisungsordnung ergebenden Verpflichtungen. An Stelle des Zollbegleitscheins tritt die vom Binnenzollamt bestätigte und mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck versehene „Ausfuhrmeldung“.

(3) Bei Exportsendungen, bei denen ein Exemplar des „EA“ beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt oder bei der örtlich zuständigen Zollstelle Post hinterlegt wurde, ist in den Transportpapieren (Frachtbrief, Ladeschein, Paketkarte usw.) jeder Sendung deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Export-Auftrag-Nr.....  
beim Grenzzollamt/KPP/Zollstelle Post.....  
hinterlegt.“

Bei Exportsendungen, die im Rahmen dieses Verfahrens auf dem Postwege zum Versand gebracht werden, ist dieser Vermerk auch deutlich sichtbar auf jeder Sendung anzubringen.

(4) Sofern mit der Exportware technische Zeichnungen zum Versand kommen, sind diese im „EA“ und in der „Ausfuhrmeldung“ gesondert aufzuführen.

(5) Für Sendungen im Rahmen des Außenhandels, für die kein Exportauftrag vorliegt (z. B. Ersatzlieferungen, Mustersendungen — soweit diese nicht über eine Globalgenehmigung abgewickelt werden — usw.) erfolgt der Versand in das Ausland auf Grund der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck versehenen „Ausfuhrmeldung“. Zu diesem Zweck ist die vom Versender ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene „Ausfuhrmeldung“ dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel rechtzeitig vor Versand einzureichen.

#### V.

##### Währungszahlung — DM-Zahlung

#### § 21

(1) Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat der jeweilige Lieferbetrieb die Währungs-Faktura gemäß den Bedingungen des „EA“ im Namen des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel auszustellen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe haben diese die Währungs-Faktura im eigenen Namen auszustellen und rechtsgültig zu unterzeichnen.